

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Vom 23. April 2004 (KABl. S. 95); zuletzt geändert durch Beschluss
vom 18. Februar 2021
(KABl. Nr. 38, S. 54)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich gemäß Artikel 73 Absatz 4 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Einberufung

- (1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) ¹Ort und Beginn der Tagung bestimmt das Präsidium der Landessynode. ²Eine außerordentliche Tagung der Landessynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.
- (3) ¹Das Präsidium kann beschließen, dass eine einzelne Tagung der Landessynode abweichend von den Absätzen 1 und 2 über ein Videokonferenzsystem stattfindet. ²Das Präsidium kann in den Fällen des Satzes 1 auch analog in einem Raum zusammenkommen.
- (4) Der Ältestenrat bereitet die Tagung im Benehmen mit der Kirchenleitung vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (5) Die Landessynode wird zu Beginn ihrer Wahlperiode von dem oder der Präses der bisherigen Landessynode einberufen und bis zur Neuwahl der oder des Präses geleitet.

§ 2

Einladung

- (1) ¹Die oder der Präses lädt die Mitglieder der Landessynode (Synodale) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. ²Die Einladung soll den Synodalen spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zugehen. ³Anträge und andere Vorlagen sind spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen. ⁴Die oder der Präses prüft die Zulässigkeit der Anträge. ⁵Im Zweifel entscheidet die Landessynode. ⁶Die zulässigen Anträge und die Vorlagen werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. ⁷Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.
- (2) ¹Bei Tagungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 muss bei der Einladung lediglich der Gegenstand der Einberufung angegeben werden. ²In die Tagesordnung werden nur Anträge

und Vorlagen aufgenommen, die den Gegenstand der Einberufung betreffen. ³Andere Gegenstände werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen dies bei Feststellung der Tagesordnung beschließen. ⁴Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn zugeleitet werden. ⁵Sie können in begründeten Ausnahmefällen auch auf der Tagung verteilt werden.

(3) Die Landessynode stellt auf der ersten Sitzung jeder Tagung die endgültige Tagesordnung fest.

(4) ¹Die oder der Präses kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Gäste zur Tagung einladen. ²Ihnen kann mit Zustimmung der Landessynode das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung, erteilt werden.

§ 3

Teilnahme

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an allen Tagungen und den sonstigen Arbeiten der Landessynode teilzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Tagung der Landessynode teilzunehmen, so hat es dies der Geschäftsstelle der Landessynode so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eingeladen werden kann.

(3) ¹Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, melden sich bei der oder dem Präses ab. ²Vertreterinnen oder Vertreter treten für die Zeit der Abwesenheit nicht ein.

§ 4

Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Legitimation, Versprechen

(1) ¹Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt; in den Fällen des § 1 Absatz 3 kann das Präsidium eine abweichende Regelung treffen. ²Jeder Sitzungstag wird mit Andacht oder Gebet begonnen und beschlossen.

(2) Die oder der Präses der Landessynode bestimmt nach Anhörung des Ältestenrates diejenigen, die während der Tagung den Gottesdienst und die Andachten halten.

(3) ¹Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. ²Zu Beginn der Tagung erfolgt der Namensaufruf; in den Fällen des § 1 Absatz 3 erfolgt die Anwesenheitsfeststellung über die Teilnehmendenliste des Videokonferenzprogramms. ³Danach stellt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit fest. ⁴Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit aus der Landessynode bezweifelt wird. ⁵Wird dabei festgestellt, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

- (4) 1Die zu einer Tagung eingeladenen Synodalen und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder gelten als legitimiert. 2Der Ältestenrat prüft die Legitimation. 3Bei Zweifeln über die Legitimation entscheidet die Landessynode.
- (5) 1Bei Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder das Versprechen nach Artikel 75 Absatz 2 der Grundordnung ab. 2Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

§ 5

Präsidium

- (1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus der oder dem Präses, zwei Vizepräses und zwei mit der Schriftführung Beauftragten.
- (2) 1Die Landessynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung die oder den Präses. 2Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. 3Sodann werden die Vizepräses und die mit der Schriftführung Beauftragten in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Die Synodalen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 der Grundordnung stehen nicht zur Wahl.
- (4) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Landessynode im Amt.
- (5) 1Die oder der Präses beruft die Landessynode ein, eröffnet und schließt die Tagungen und Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Landessynode. 2Sie oder er vertritt die Landessynode nach außen, macht die Kirchengesetze bekannt und fertigt die Beschlüsse der Landessynode aus.
- (6) 1Die oder der Präses sorgt dafür, dass die Ordnung in der Landessynode gewahrt wird. 2Ihr oder ihm steht das Hausrecht zu.
- (7) Die oder der Präses wird durch die Vizepräses in einer vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge vertreten.
- (8) 1Das Präsidium unterstützt die oder den Präses bei der Führung der Geschäfte. 2In den Fällen des § 1 Absatz 3 kann das Präsidium eine technische Assistenz zur Unterstützung einsetzen.

§ 6

Ältestenrat

- (1) 1Nach der Wahl des Präsidiums wählt die Landessynode aus ihrer Mitte bis zu sechs ihrer Mitglieder, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Präsidiums den Ältestenrat bilden. 2Der Ältestenrat ist ein Ausschuss der Landessynode.

- (2) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Ältestenrat schlägt der Landessynode die Bildung der Ausschüsse, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und die Einberuferinnen und Einberufer der Tagungsausschüsse vor und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Der Ältestenrat legt der Landessynode Wahlvorschläge vor, sofern nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

§ 7

Zusammensetzung der Gremien

Bei der Bildung der Gremien sollen Synodale aus allen Teilen der Landeskirche berücksichtigt werden.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Landessynode tagt öffentlich. ²Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. ³Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwanzig Synodalen. ⁴Über ihn wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) ¹In den Fällen des § 1 Absatz 3 wird die Öffentlichkeit über eine Direktübertragung (z. B. Livestream) hergestellt. ²Für eine Unterbrechung der Direktübertragung findet Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen auch an nicht öffentlichen Sitzungen teil, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Einwilligung des Präsidiums.

§ 9

Anträge

- (1) Zu selbstständigen Anträgen sind berechtigt
1. die Ausschüsse der Landessynode;
 2. mindestens zwanzig Synodale;
 3. die Kirchenleitung;
 4. die Kreissynoden;
 5. die Kreiskirchenräte;
 6. die Gemeindekirchenräte;
 7. die Landesjugendversammlung und die Jugendkammer;

8. die Leitungsgremien der von der Kirchenleitung bestätigten Studierenden- und Anstaltsgemeinden;
 9. der Diakonische Rat.
- (2) ¹Anträge der in Absatz 1 Nummern 2 und 4 bis 9 genannten Art leitet die oder der Präses zunächst demjenigen Ständigen Ausschuss der Landessynode zu, der für die Materie zuständig ist. ²Sie werden der Landessynode mit der Stellungnahme des Ausschusses vorgelegt.
1. Anträge der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Art, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, sind von der Landessynode nur dann zur Verhandlung zuzulassen, wenn es von der Natur des behandelten Gegenstandes her nicht möglich gewesen ist, sie bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 1 genannten Frist einzubringen.
 2. ¹Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbstständige Anträge) können aus der Mitte der Landessynode jederzeit bis zum Schluss einer Beratung gestellt werden. ²Sie sind auf Verlangen der oder des Präses schriftlich einzureichen.

§ 10

Beratung

- (1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, dass die oder der Präses die Verhandlung darüber eröffnet.
- (2) Sofern eine zweite Beratung stattfindet, ist Grundlage hierfür die Vorlage des federführenden Ausschusses.
- (3) ¹Rednerinnen oder Redner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidium zu Wort zu melden, auf Verlangen der oder des Präses schriftlich. ²Zur Geschäftsordnung können Rednerinnen oder Redner sich durch Zuruf oder andere Weise zu Wort melden.
- (4) ¹Die oder der Berichterstattende oder ein Mitglied der Landessynode vertretend für die Antragstellenden erhält auf Wunsch das Einleitungswort und das Schlusswort. ²Im Übrigen erhalten die Rednerinnen und Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. ³Die oder der Präses und die Bischöfin oder der Bischof dürfen jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. ²Durch sie darf eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.
- (6) ¹Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. ²Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 11

Redeordnung

- (1) ¹Die Rednerinnen oder Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. ²Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. ³Auf Berichte, die schriftlich vorliegen, soll Bezug genommen werden. ⁴Die oder der Präses kann Rednerinnen oder Redner unterbrechen, ermahnen, zum Beratungsgegenstand zu sprechen und Weitläufigkeiten oder Wiederholungen zu vermeiden, und ihnen das Wort entziehen, wenn die Mahnung nicht beachtet wird. ⁵Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Landessynode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

§ 12

Schluss der Beratung

- (1) ¹Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt die oder der Präses die Aussprache. ²Damit ist die Beratung beendet.
- (2) ¹Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte zulässig. ²Eine Rednerin oder ein Redner darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden. ³Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat. ⁴Vor der Abstimmung muss Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden, außerdem sind die noch in der Rednerliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekannt zu geben. ⁵Eine Beratung findet nicht statt. ⁶Wird sowohl Schluss der Rednerliste als auch Schluss der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen. ⁷§ 10 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 13

Abstimmung

- (1) Anträge sind von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (2) ¹Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge der Abstimmung anzukündigen. ²Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. ³Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. ⁴Dann steht der Hauptantrag, wie er sich aus der Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.
- (3) Vorrang haben der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss in der angegebenen Reihenfolge.
- (4) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Landessynode entscheidet hierüber.
- (5) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Auf Verlangen von mindestens zwanzig Synodalen findet geheime Abstimmung statt; in den Fällen des § 1 Absatz 3 erfolgt die ge-

heime Abstimmung durch ein Wahltool, bei dem die Vertraulichkeit gewährleistet ist. ³Wird das Stimmenverhältnis von mindestens zehn Synodalen angezweifelt, ordnet die oder der Präses die Zählung an. ⁴Das von ihr oder ihm festgestellte Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Feststellung beitrifft.

(6) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.

(8) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

§ 14

Gesetzesberatung

(1) ¹Gesetzentwürfe müssen in zwei Lesungen beraten werden. ²Bei Gesetzentwürfen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) ¹In der zweiten Lesung wird, wenn die Landessynode nicht anders beschließt, über jede einzelne Bestimmung und die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung und Überschrift, beraten und abgestimmt (Einzelabstimmung). ²Sodann wird über die Vorlage im Ganzen abgestimmt (Schlussabstimmung).

(3) Gesetze gemäß Absatz 1 Satz 2 bedürfen in der Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und von mehr als der Hälfte der Synodalen.

§ 15

Wahlen

(1) ¹Der Ältestenrat bereitet die Wahlen vor. ²Vorschläge aus der Mitte der Landessynode sind zulässig, wenn sie von mindestens zehn Synodalen unterstützt werden. ³Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden. ⁴Satz 1 und 2 gelten, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt; in den Fällen des § 1 Absatz 3 erfolgt die geheime Abstimmung durch ein Wahltool, bei dem die Vertraulichkeit gewährleistet ist. ²Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) ¹Gewählt ist, wem die Mehrheit der anwesenden Synodalen ihre Stimme gibt, sofern nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. ³Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die

meisten der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Präses gezogen wird.

(4) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Landessynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass die Personen gemeinsam gewählt werden. ²Dabei entscheidet die Landessynode zugleich, ob die Wahl in einem Wahlgang stattfindet oder ob zwei Wahlgänge erfolgen, wobei im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der zu wählenden Personen bestimmt wird. ³In diesen Fällen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, bis zur Zahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Personen. ⁴Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los; auf die Stichwahl ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. ⁵Findet die Wahl in zwei Wahlgängen statt, sind im Fall der Stimmengleichheit im ersten Wahlgang abweichend von Satz 4 alle Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, wenn damit nicht mehr als zwei Drittel der insgesamt zu Wählenden bestimmt werden; anderenfalls findet Satz 4 Anwendung.

(5) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

§ 16

Fragestunde

(1) Jedes Mitglied und jedes zu einer Tagung der Landessynode eingeladene stellvertretende Mitglied der Landessynode ist berechtigt, im Rahmen der Fragestunde Fragen an die Kirchenleitung zu richten.

(2) ¹Die Fragen müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingegangen sein. ²Die oder der Präses lässt die Fragen an die Synodalen verteilen.

(3) Fragen aus offensichtlich dringendem Anlass kann das Präsidium zulassen, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Fragestunde eingegangen sind.

(4) Die Kirchenleitung beantwortet die Fragen durch eines ihrer Mitglieder oder andere Beauftragte.

(5) ¹Nach der Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. ²Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. ³Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17

Eingaben

Eingaben an die Landessynode überweist die oder der Präses dem zuständigen Ständigen Ausschuss der Landessynode zur Behandlung.

§ 18

Niederschrift

- (1) ¹Die Verhandlungen der Landessynode werden auf Tonträger aufgenommen. ²Die Mitglieder können die Tonträger abhören.
- (2) ¹Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss. ²Das Beschlussprotokoll ist von der oder dem Präses und einer oder einem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und an alle Synodalen zu versenden. ³Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung gestellt werden, vor der das Beschlussprotokoll versandt worden ist. ⁴Über sie entscheidet das Präsidium.

§ 18a

Technische Regeln für Tagungen per Videokonferenzsystem

- ¹In den Fällen des § 1 Absatz 3 trifft das Präsidium rechtzeitig vor Durchführung der Tagung die erforderlichen technischen Festlegungen und teilt diese den Synodalen mit.
- ²Der Beschluss über die technischen Festlegungen soll insbesondere enthalten:
1. die Auswahl des einzusetzenden Videokonferenzsystems und eines sicheren Wahltools,
 2. die Modalitäten der Anmeldung für die Synodalen und die ggf. mit beratender Stimme Teilnehmenden gemäß Artikel 72 Absatz 8 der Grundordnung,
 3. Regeln für die Benutzung des Videokonferenzsystems, insbesondere betreffend die Handhabung von Wortmeldungen zur Sache, Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, Antragstellungen sowie Abgabe des Handzeichens bei offener Abstimmung je nach technischer Ausstattung des Videokonferenzsystems, die Stummschaltung von Teilnehmenden und die Zulässigkeit der Benutzung weiterer Funktionen des Videokonferenzsystems,
 4. die Verwendung des Landeskirchlichen Intranets zur Zurverfügungstellung von weiteren Beschlussvorlagen,
 5. die Art und Weise der Direktübertragung gemäß § 8 Absatz 2.

§ 19

Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) ¹Die Landessynode bildet aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder Ständige Ausschüsse und wählt gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Grundordnung deren Vorsitzende.

2Folgende Ständigen Ausschüsse sind mindestens zu bilden:

- Ständiger Haushaltsausschuss,
- Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ständiger Kollektenausschuss,
- Ständiger Ausschuss Gemeinde und Diakonie,
- Ständiger Ausschuss Theologie, Liturgie und Kirchenmusik,
- Ständiger Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung,
- Ständiger Ordnungsausschuss,
- Ständiger Ausschuss Ökumene, Mission, Dialog,
- Ständiger Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung,
- Ständiger Ausschuss Öffentlichkeit und Kommunikation, Digitalisierung und Vernetzung.

3Die Landessynode kann auch Tagungsausschüsse bilden. 4Einem Ausschuss müssen mindestens fünf Mitglieder angehören.

(2) In jedem Ständigen Ausschuss können auf Vorschlag des Ausschusses und nach Bestätigung durch den Ältestenrat ständige Gäste ohne Stimmrecht mitwirken.

(3) 1Sitzungen der ständigen Ausschüsse können auch über ein Videokonferenzsystem stattfinden; § 1 Absatz 3 und § 18a gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die oder der Vorsitzende und das Synodenbüro an die Stelle des Präsidiums treten. 2Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden eingeladen und geleitet; in den Fällen des § 1 Absatz 3 erfolgt die Einladung zu den Tagungsausschüssen, die ebenfalls über ein Videokonferenzsystem zusammentreten, durch einen Link zum Videokonferenzsystems, der vom Präsidium zur Verfügung gestellt wird. 3Die Ausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern stellvertretende Vorsitzende und regeln die Protokollführung; die Tagungsausschüsse wählen außerdem ihre Vorsitzenden. 4Für jede Vorlage ist eine Berichterstatte(r)in oder ein Berichterstatte(r) zu bestellen.

(4) 1Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2Wird die Beschlussfähigkeit nicht in der Sitzung beanstandet, so kann der Mangel der Beschlussfähigkeit nur bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses gerügt werden.

(5) 1Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. 2Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. 3Im Übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. 4Sie können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(6) 1Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. 2Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Verhandlungen einladen.

(7) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Landessynode ist über die Geschäftsstelle der Landessynode zu führen und bedarf des Einverständnisses der oder des Präses.

§ 20

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

- (1) ¹Die Ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Landessynode oder die Kirchenleitung gebeten werden. ²Darüber hinaus sind sie berechtigt, auch andere Gegenstände zu erörtern. ³Die Ausschüsse geben ihre Vorlagen an die Landessynode oder an die Kirchenleitung.
- (2) ¹Die Ständigen Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. ²Sie können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen und Vertreter der Ausschüsse zu hören.
- (3) Das Konsistorium unterstützt die Ausschüsse bei ihrer Arbeit und unterrichtet sie über wichtige Planungen und Entwicklungen.
- (4) ¹Über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, die oder der Präses der Landessynode, die Kirchenleitung und das Konsistorium erhalten diese Niederschriften. ³Einwendungen gegen die Niederschrift können in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern vorgebracht werden.

§ 21

Gemeinsame Tagung von Ausschüssen

- (1) Die gemeinsame Tagung von Ausschüssen ist möglich und im Rahmen der Haushaltsaufstellung bei einer gemeinsamen Zuordnung zu einem Handlungsbereich erforderlich.
- (2) ¹Die Ausschussvorsitzenden verständigen sich auf den gemeinsamen Sitzungstermin, die Tagesordnung und die Sitzungsleitung. ²Kommt eine Einigung zwischen den Ausschussvorsitzenden nicht zustande, so koordiniert die Geschäftsstelle der Landessynode den Sitzungstermin, legt der Ältestenrat die Tagesordnung fest und bestimmt durch Los die Sitzungsleitung; die Einladung zu der Sitzung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Landessynode.
- (3) Bei gemeinsamen Sitzungen bedürfen die Beschlüsse der Mehrheit eines jeden Ausschusses.
- (4) Die Protokollführung soll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Konsistoriums erfolgen.

§ 22

Geschäftsstelle

- (1) ¹Die Geschäftsstelle der Landessynode erledigt die für ihre Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. ²Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der oder des Präses und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle ist vom Konsistorium unabhängig. ²Sie untersteht der oder dem Präses.
- (3) ¹Das Konsistorium sorgt für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung. ²Die oder der Präses wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus; wird die Zuständigkeit des Konsistoriums berührt, ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium erforderlich.

§ 23

Kostenerstattung

Über die Möglichkeit der Erstattung von Reisekosten und Verdienstausschlag trifft die Landessynode eine gesonderte Regelung.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.
- (2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zwanzig Synodale widersprechen.